DEUTSCHE BERATERGRUPPE WIRTSCHAFT
BEI DER UKRAINISCHEN REGIERUNG

Prof. Dr. Lutz Hoffmann Deutsches Institut für Wirtschaftsforschung, Berlin		Dr. Lorenz Schomerus, Staatssekretär a.D. Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie, Berlin
Beratergruppe in Kyjiw	Prof. Dr. Stephan v.Cramon-T.	Institut für Agrarökonomie, Universität Göttingen
	Ricardo Giucci	Deutsches Institut für Wirtschaftsforschung, Berlin
	Dr. Christian von Hirschhausen	Deutsches Institut für Wirtschaftsforschung, Berlin
	Dr. Petra Opitz	Deutsches Institut für Wirtschaftsforschung, Berlin
	Ludwig Striewe	Institut für Agrarökonomie, Universität Göttingen
	Dr. Ulrich Thießen	Deutsches Institut für Wirtschaftsforschung, Berlin
	Dr. Volkhart Vincentz	Osteuropa-Institut, München

Büro: Kreschtschatyk 30, 01001 Kyjiw,
Tel. 0038 044 228 63 42, 0038 044 228 63 60, Fax 0038 044 228 63 36, Email: germanad@public.ua.net

O 14

Die Institutionalisierung von Regulierungsaufgaben im Strombereich – internationale Erfahrungen

Hintergrund:

1994 wurde im Zuge der Reorganisation des ukrainischen Stromsektors die Nationale Kommission für die Regulierung des Energiebereichs (NKRE) auf der Grundlage des Präsidentenerlasses Nr. 738/94 gegründet. Ein Entwurf für ein Gesetz zur Festlegung der Kompetenzen und Arbeitsgrundlagen der Kommission liegt im Parlament vor, wurde aber bisher nicht verabschiedet. Im letzten Jahr gab es immer wieder Diskussionen um die Unabhängigkeit der Kommission sowie direkte Eingriffe in die Kompetenzen der Komission. Die Akzeptanz der Kommission durch ukrainische Regierungsbehörden war nicht immer gegeben. Ziel des vorliegenden Beratungspapiers ist es, durch die Vermittlung internationaler Erfahrungen mit der Einrichtung von Regulierungsbehörden im Energiesektor ein besseres Verständnis für die Kompetenzen und für die Funktionsweise einer solchen Behörde zu schaffen und damit letztlich deren Akzeptanz zu erhöhen.

Gliederung:

1. Regulierungsvorschriften in der Europäischen Union

2. Regulierungsbehörden in den EU-Ländern

2.1. Nationale gesetzliche Grundlagen für Regulierungsbehörden

2.2. Kompetenzen von Regulierungsbehörden

2.3. Grundlegende Prinzipien für die Tätigkeit von Regulierungsbehörden

1. Regulierungsvorschriften in der Europäischen Union

Die EU-Stromrichtlinie vom 19. Dezember 1996 [96/92/EG][1] bildet die Grundlage für die Liberalisierung des Strommarktes in der Europäischen Union. Sie legt jedoch nur Mindestanforderungen für die Regulierung der Stromwirtschaften in den Mitgliedsstaaten fest und bietet breiten Raum für die konkrete Ausgestaltung in den jeweiligen Ländern. Die Mindestanforderungen sind jedoch bindend für alle Mitgliegsstaaten und betreffen:

- Vorschriften zur **buchhalterischen Trennung** sämtlicher wirtschaftlicher Aktivitäten vertikal integrierter Unternehmen (*unbundling*) (Artikel 14 [96/92/EG]). Bei Benennung eines vertikal integrierten Unternehmens als Alleinabnehmer hat die Trennung der Stromübertragung von den anderen Bereichen auch organisatorisch zu erfolgen (Artikel 15 [96/92/EG]). Diese Vorschriften sollen Diskriminierung, Quersubventionierung und Wettbewerbsverzerrungen vorbeugen.
- Die Benennung einer **unabhängigen Schlichtungsstelle**. Die Unabhängigkeit wird als Unabhängigkeit von der Stromindustrie verstanden. Regulierer müssen demzufolge nicht unabhängig von der Exekutive sein, sie können also durchaus an Energie- oder Wirtschaftsministerien angebunden werden (Artikel 20 [96/92/EG]).
- Die EU-Stromrichtlinie nennt **keine Vorschriften zur Form der Regulierung** in Monopolbereichen (z.B. *Price-Cap*- oder *Rate-of-Return*-Regulierung oder andere Formen der Preisregulierung)[2]

Zusätzlich gibt es die Möglichkeit, unter Berufung auf so genannte öffentliche Dienstleistungspflichten oder gemeinwirtschaftliche Verpflichtungen (public service obligation, PSO) der Elektrizitätswirtschaft bestimmte Regeln auf nationaler Ebene festzuschreiben („Vor-ab-Regulierung“). In diesen PSO kann der Gesetzgeber bestimmte Regeln für die Marktteilnehmer festlegen, welche sich auf die Versorgungssicherheit, die Qualität der Lieferungen, die sowie Umweltstandards beziehen (Artikel 3, Abs. 2 [96/92/EG]). Viele Länder nutzen diese Möglichkeit. Für die betreffenden Teilnehmer am Strommarkt sind diese PSO bindend (siehe auch Anlage 1 und 2).

Nach der EU-Stromrichtlinie mussten die Mitgliedstaaten ihre nationalen Strommärkte ab 1999 ca. zu 23% und bis 2003 zu ca. 33% liberalisieren.[3] Ein

[1] Richtlinie [96/92/EG] des Europäischen Parlaments und des Rates betreffend gemeinsame Vorschriften für den Elektrizitätsbinnenmarkt vom 19.12.1996.

[2] *Price-Cap*-Regulierung oder *RPI-X*-Regulierung: Preisänderungen dürfen vorher festgelegte Inflationsmaße (z.B. *Retail-Price-Index* = Einzelhandelspreisindex) abzüglich eines geschätzten Produktivitätsfortschritts (X) nicht übersteigen. Idee dieser Regulierungsmethode ist es, Anreize für Gewinnmaximierung durch Kostensenkung zu schaffen. *Rate-of-Return*-Regulierung: Die Höhe der Preise richtet sich nach den Kosten der Unternehmen sowie nach einer angemessenen Verzinsung des eingesetzten Kapitals. Die Hauptkritik gegen diese Regulierungsmethode focusiert auf den hohen Personalaufwand der Regulierungsbehörde sowie auf Schaffung falscher Anreize für Kapitaleinsatz und Effizienzsteigerungen.
In der letzten Dekade wurde in Europa verstärkt zur *Price-Cap*-Regulierung übergegangen.

[3] Siehe Artikel 19 [96/92/EG]; die Stromrichtlinie nennt Marktquoten, die sich an Jahresverbrauchswerten (in GWh) orientieren. Belgien, Irland und Griechenland hatten Ausnahmegenehmigungen eingeholt, dort erfolgte eine partielle Marktöffnung erst ab 2000 bzw. 2001. Dagegen hatten England und Wales, Finnland und Schweden bereits vor Inkrafttreten der Richtlinie ihre Strommärkte für den Wettbewerb geöffnet (1990, 1995, 1996).

allgemeingültiges Modell, wie der Wettbewerb im Strombereich zu organisieren ist, wird in der EU-Richtlinie jedoch nicht vorgeschrieben. Die Mitgliedsstaaten konnten dabei generell zwischen dem regulierten oder verhandelten Netzzugang Dritter sowie dem Alleinabnehmermodell wählen. Der regulierte Netzzugang Dritter (regulated Third Party Access - rTPA) und das Alleinabnehmermodell (Single-Buyer Model - SB) sehen eine generelle Veröffentlichung der Netznutzungstarife vor; bei der Wahl des verhandelten Netzzugangs Dritter (negotiated Third Party Access - nTPA) sollten ein Jahr nach Implementierung des Modells erstmals Richtwerte für die Netznutzung veröffentlicht werden. Griechenland und Deutschland haben den nTPA gewählt, alle anderen Länder den rTPA.[4] Das Alleinabnehmermodell ist in der „reinen" Form in keinem EU-Mitgliedsland eingeführt worden, lediglich in Portugal und Italien werden nichtzugangberechtigte Verbraucher durch Alleinabnehmer versorgt.

2. Regulierungsbehörden in den EU-Ländern

2.1. Nationale gesetzliche Grundlagen für Regulierungsbehörden

Grundsätzlich werden in allen EU-Mitgliedsstaaten die **Kompetenzen der vorhandenen Regulierungsbehörde durch Gesetze festgeschrieben**. Mit Ausnahme von England und Wales wurde in allen anderen Staaten die nationale Energiegesetzgebung Mitte/Ende der 90er Jahre novelliert, um die Vorschriften der EU-Stromrichtlinie umzusetzen. Diese neuen Energiegesetzen fixieren die Aufgaben und Kompetenzen der Regulierer. England und Wales bilden insofern eine Ausnahme, da der Strommarkt lange vor Inkrafttreten, der EU-Stromrichtlinie liberalisiert wurde. Eine Veränderung der gesetzlichen Grundlage war der Liberalisierung in England und Wales 1990 jedoch vorausgegangen.

In der Strombinnenmarktrichtlinie sind keine Vorschriften über die institutionelle Struktur der Regulierung formuliert. Die meisten EU-Mitgliedsstaaten haben in Folge der EU-Stromrichtlinie allerdings entweder ihre Regulierungsbehörden für den Strombereich neu „geordnet" oder neue Behörden geschaffen, z.B. Belgien (1999), Italien (1995), Finnland (1995), Spanien (1997), Portugal (1997), Irland (1999), Frankreich (2000). In Deutschland wird zurzeit darüber diskutiert, eine eigene unabhängige Regulierungsbehörde für den Stromsektor einzurichten.

In einigen Ländern sind die Regulierer neben dem Strombereich auch für die Regulierung anderer Sektoren verantwortlich. So in Luxemburg für Elektrizität und Telekommunikation; in England und Wales, Italien, den Niederlanden, Belgien, Schweden für Gas und Elektrizität.

2.2. Kompetenzen von Regulierungsbehörden

Im Allgemeinen sind die Regulierer für die Umsetzung der nationalen Energiegesetzgebung, die Überwachung des Wettbewerbs und die Kontrolle der verbleibenden natürlichen Monopolbereiche verantwortlich. Die konkreten Kompetenzen der Regulierer hängen in der Praxis vom Grad der Marktöffnung und vom gewählten Wettbewerbsmodell ab. Sie sind daher in den einzelnen EU-Ländern unterschiedlich.

[4] In Belgien und Dänemark werden internationale Stromtransite über den nTPA abgewickelt.

Im Falle **völliger Marktöffnung** sind Regulierer für die Schlichtung von Streitfällen (Deutschland), das Monitoring der Netznutzungsentgelte (Finnland und Schweden), die *Price-Cap*-Regulierung der Netznutzung (England und Wales) zuständig.

Bei **partieller Öffnung** der Strommärkte, also v.a. Etablierung eines Großhandelsmarktes, werden die Netznutzungentgelte zum Teil fixiert (Belgien, Italien), häufig jedoch durch eine *Price-Cap* reguliert (z.B. Luxemburg, Niederlande, Österreich). Häufig werden in solchen Ländern auch die Entgelte der nichtzugangsberechtigten Verbraucher reguliert (d.h. der Verbraucher, die keinen freien Zugang zum Strommarkt haben, sondern von der Versorgung durch ein bestimmtes Stromversorgungsunternehmen abhängen. Eine ausführliche Darstellung zu den einzelnen Ländern findet sich in Anlage 1.

2.3. Grundlegende Prinzipien für die Tätigkeit von Regulierungsbehörden

Unabhängigkeit

Die Gewährleistung der Unabhängigkeit ist eine wesentliche Voraussetzung, um den Mißbrauch von Regulierungsmacht und/oder das Schließen „fauler Kompromisse“ zwischen Regulierer und regulierten Unternehmen (regulary capture) auszuschließen. Diese Unabhängigkeit beinhaltet sowohl eine institutionelle Unabhängigkeit – d.h. z.B. von der Weisungsbefugnis von Interessenvertretern nur bestimmter Marktteilnehmer oder durch personelle Verquickung von Interessen – als auch eine finanzielle Unabhängigkeit.

In allen EU-Mitgliedsländern sind die Regulierer unabhängig im Sinne der EU-Stromrichtlinie, d.h. die Unabhängigkeit von der Stromindustrie ist gewährleistet. In Österreich, Luxemburg, den Niederlanden, Dänemark und Irland sind die Regulierer derzeit an die Wirtschaftsministerien angegeliedert. In Belgien wird lediglich die Versorgung der nichtzugangsberechtigten Verbraucher durch das Wirtschaftsministerium kontrolliert. Die Regulierungsbehörde in Großbritannien (für England und Wales) ist eine staatliche Institution, die keinem Ministerium unterstellt ist.

Die Finanzierung der Regulierungsbehörden wird innerhalb der EU sehr unterschiedlich gestaltet.

- Lizenzgebühren und andere Gebühren der Industrie in England und Wales;
- Teil einer „Stromverbrauchssteuer“ in Luxemburg (der Nettobetrag aller Verbraucher unter einem Verbrauch von 100 Mill. kWh wird mit 6% besteuert);
- Aufschlag auf Systemnutzungsentgelte in Österreich;
- Steuern in Schweden;
- in Italien zahlen die regulierten Unternehmen Jahresbeiträge (Höhe des Beitrags nicht mehr als 0,1% der Vorjahreseinnahmen)
- In Ländern, in denen die Regulierer Abteilungen bzw. nachgeordnete Behörden von Ministerien sind, werden sie i.d.R. über Steuergelder finanziert, eine Ausnahme bildet Irland, dort wird die nationale Regulierungsbehörde über Abgaben der Stromindustrie finanziert.

Transparenz

In allen Ländern der EU sind die Tätigkeiten vertikal integrierter Elektrizitätsunternehmen zumindest buchhalterisch voneinander getrennt worden (Erfüllung der *unbundling*- Vorschriften).

Viele Mitgliedsstaaten haben ausserdem das Übertragungsnetz von den übrigen Bereichen der Stromwirtschaft getrennt: Spanien, England&Wales, Schweden, Finnland, Niederlande, Portugal, Irland, Griechenland und Italien.[5] Somit sind Grundlagen für die Überprüfung und Kontrolle der Stromunternehmen erleichtert worden.

Der rTPA schreibt die **Veröffentlichung der Netznutzungstarife** per se vor. Durch die Veroeffentlichung der Tarife via Internet sind Verbrauchern die Informationen unkompliziert zugaenglich. Vielerorts nehmen die Regulierungsbehoerden die Veroeffentlichung der Netznutzungsentgelte selbst vor (z.B. England und Wales, Irland), in Daenameark veroeffentlichen die Unternehmen beispielsweise ihre Netznutzungsentgelte.In Deutschland, wo der Netzzugang Dritter verhandelt wird (nTPA), wurden die Durchleitungsentgelte von Beginn an auf freiwilliger Basis veröffentlicht. Die gegenwärtig in Deutschland geltende Verbänderverinbarung 2 gibt ebenso Richtlinien zur Kalkulation der Netznutzungspreise an.

Nichtdiskriminierung

Entsprechend den jeweiligen Stufen der Marktöffnung sind allen davon betroffenen Markteilnehmern die gleichen Rechte auf Zugang zum Netz und Durchleitung zu gewährleisten. Ebenso sind die Methoden der Tarifbildung für die Netznutzung für alle Marktteilnehmer verbindlich. Tarifliche Unterschiede ergeben sich vor allem infolge unterschiedlicher Mengen durchzuleitender Elektroenergie sowie der Durchleitung auf unterschiedlichen Spannungsstufen.

Zugleich ist festzustellen, daß die Regulierungsbehörden in den jeweiligen Ländern nicht die einzigen Behörden sind, die staatliche Politik im Stromsektor umsetzen. So werden Fragen des Kapazitätsausbaus häufig durch regionale Verwaltungen mitentschieden (Erteilung von Baugenehmigungen). In einigen Ländern sind Kartellämter oder Kartellgerichte für die Wahrung des Wettbewerbs im Stromsektor zuständig.

Schlußfolgerungen für die Ukraine

1. Kompetenzen und Funktionsweise der Regulierungsbehörde sollten ausschließlich durch ein entsprechendes solides Gesetz festgelegt werden, welches die Unabhängigkeit der Behörde gewährleistet. Nur auf diese Weise kann eine ständige operative Intervention anderer staatlicher Behörden in die Tätigkeit der Regulierungsbehörde unterbunden werden.
2. Die konkreten Kompetenzen hängen von dem gewählten Modell der Regulierung des Sektors ab. Das in der Ukraine gewählte Pool-Modell

[5] In Dänemark und Österreich erfolgte die Trennung der Übertragung von den übrigen Bereichen der Stromwirtschaft regional begrenzt (Halbinsel Jütland, Ost-Österreich).

beinhaltet einen Regulierungsmechanismus für den Großhandel, die Regulierung der Netznutzung sowie der Preise für Verbraucher, die keinen Zugang zum freien Strommarkt haben (d.h. die von einem einzigen Stromversorger abhängen). Grundprinzipien bei der Regulierung der Preise sind,

- daß die Preise für die einzelnen Verbraucher kostendeckend und transparent sind,
- keine Quersubventionierung stattfindet und
- der Preismechanismus Anreize zur Kostensenkung setzt.

3. Neben der gesetzlichen Grundlage der Unabhängigkeit ist jedoch wesentlich, daß diese juristischen Rahmenbedingungen auch akzeptiert und eingehalten werden und nicht durch Mißachtung informell ausgehebelt werden.
4. Die Finanzierung der Regulierungsbehörde sollte ebenfalls eine stabile Funktionsweise sowie die Unabhängigkeit der Behörde gewährleisten. Lizenzgebühren oder auch eine Finanzierung über eine festgelegte Stromverbrauchssteuer für Großverbraucher (analog der Regelung z.B. in Luxemburg) wäre sinnvoll.
5. Gleiches Recht muß auf alle Marktteilnehmer angewendet werden. Es darf keinen Unterschied bei der Behandlung von Unternehmen unterschiedlicher Eigentumsformen geben.
6. Es sollte eine klare Abgrenzung zwischen den Kompetenzen der Regulierungsbehörde und dem Antimonopolkommitee hinsichtlich der Gewährleistung von Wettbewerb geben. Dabei ist es nicht entscheidend, welche Behörde im Strombereich die Wettbewerbsaufsicht erhält, sondern, dass diese klar festgelegt ist.

P.O. und U.K., Lektor CvH

Kyjiw, Februar 2001-02-22

Anlage 1: Marktöffnung, Regulierung und Public-Service-Obligations (PSO) in EU-Ländern

Land	**Markt-öffnung**	**Regulierungsbereich, Regulierungsgegenstand**	**PSO**
England & Wales	100%	Netznutzungsentgelte (Price-Cap-Regulierung) Kapazitätselement der Poolpreises	PSO in Verteilungs-Lizenz und den Versorgungs-Lizenzen geregelt: Versorgungspflicht, Umweltschutz etc.
Finnland	100%	Preismonitoring: Netznutzungsentgelte sollen nichtdiskriminierend, angemessen und transparent sein Monitoring der Einzelhandelpreise	5 PSO für Übertragungsnetzbetreiber: Vorschriften zur Netzwartung und -ausbau; Versorgungspflicht und Übertragungspflicht gegen angemessenes Entgelt; Entgeltberechnung nach Prinzipien der Briefmarkentarife alleiniges Recht des Netzausbaus in den Regionen für jeweilige Verteilungsnetzbetreiber Versorgung von „gefangenen" Kunden zu angemessenem Preis
Schweden	100%* *es gibt noch langfristige Lieferverträge aus der Zeit vor der Liberalisierung	Preismonitoring: Netznutzungsentgelte (Briefmarkentarife) sollen nichtdiskriminierend, angemessen sein	Einteilung der Netznutzer nach Kundenprofilgruppen: ähnliche Kunden zahlen gleichen Preis Allgemeine Verpflichtung aller Endverbraucher zum Anschluß an das nationale Netz (restriktive Politik des Direktleitungsbaus aus Wohlfahrtsgründen)
Deutschland	100%	keine Preisregulierungen, lediglich Schlichtung von Streitfällen durch Regulierer (Bundeskartellamt); Selbstverpflichtung der Industrie durch Verbändevereinbarung (Preiskalkulationen und -empfehlungen für Netznutzung) „Nachregulierung" durch KWK- und erneuerbare Energien Gesetze mit Preisfixierung durch Gesetzgeber	Keine spezifischen oder expliziten PSO, aber allgemeine Versorgungspflicht in Gesetz geregelt; Möglichkeit der Verweigerung des Netzzugangs Dritter wg. Vorrang KWK- und erneuerbarer Energien; Verteilungsunternehmen sind verpflichtet Strom aus regenerativen Energiequellen zu Fixpreis einzuspeisen
Spanien	51% (100% spät. 2007)	Genehmigungspflicht für Netznutzungsentgelte Regulierung der Versorgungstarife nichtzugangsberechtigter Verbraucher	Keine expliziten PSO: allgemeine Sicherheits- und Qualitätsvorschriften; Umweltschutzbestimmungen (durch Vorrang erneuerbarer Energien und KWK-Anlagen); Anschlußpflicht zu angemessenem Preis
Luxemburg	45% (75% ab 2005)	Festsetzung von Preisunter- und obergrenzen von Netznutzungsentgelten möglich Entgelte für nichtzugangsberechtigte Verbraucher	PSO betreffs Einspeisung von Strom aus regenarativen Energiequellen und KWK-Anlagen; Maßnahmen zur Energieein-sparung; sowie für die Versorgung der nichtzugangsberechtigten Verbraucher

Italien	35% (40% ab 2002)	Fixierung der Netznutzungsentgelte bei bilateralen Lieferverträgen Tarife für nichtzugangsberechtigte Kunden Preise für Strom aus erneuerbaren Energieträgern ENEL (vertikal integrierter Monopolist) hat bis 2003 15GW Erzeugungskapazität abzugeben	PSO für Netzbetreiber, PSO für Versorgung der nichtzugangsberechtigten Kunden und Umwelt-PSO (bei Produktion und Import von über 100 GWh sind Unternehmen verpflichtet, mind. 2% aus regenerativen Energiequellen einzuspeisen, dabei müssen diese KW-Anlagen vor 2001 gebaut worden sein)
Dänemark	Mehr als 40% (100% ab 2003)	Netznutzungsentgelte (Rate-of-Return-Regulierung)	PSO für Versorgungssicherheit; PSO für Verbraucherschutz; PSO für Umweltschutz (z.B. handelbare Quoten für CO2-Emmissionsreduktion)
Belgien	33% (100% ab 2006)	Fixierung der Preise für Übertragungsnetznutzung Höchstpreisgrenzen für Versorgung nichtzugangsberechtigter Kunden	PSO für Versorgung nichtzugangsberechtigter Verbraucher
Niederlande	32% (100% bis 2003)	Netznutzungsentgelte (Price-Cap-Regulierung bis 2003) Höchstsätze für Versorgung nichtzugangsberechtigter Verbraucher	Keine expliziten PSO, der Electricity Act enthält aber Vorschriften zum Netzbetrieb, Sicherheit, Verfügbarkeit sowie zum Umweltschutz Konzessionen für Versorgung nichtzugangsberechtigter Verbraucher
Portugal	31%	Netznutzungsentgelte Netzzugang zu den Netzen der SENV (Alleinabnehmer für Versorgung nichtzugangsberechtigter Kunden)	Keine expliziten PSO, Vorschriften betreffs Sicherheit, Stromerzeugung aus regenerativen Energiequellen; Versorgungspflicht der regionalen Kunden durch jeweilige Verteilungsunternehmen
Irland	31% (100% ab 2005)	Netznutzungsentgelte Einkommen des Monopolisten ESB sowie Vorgaben für Verkauf von ESB-Kapazitäten *der „grüne“ Strommarkt ist völlig liberalisiert, d.h. 3% der Erzeugerkap.	Lizensierung (Erzeugung, Übertragung, Verteilung) PSO können vom Wirtschaftsminister eingeführt werden
Österreich	31% (100% ab 2/2003)	Netznutzungsentgelte (Price Cap) Versorgung nichtzugangberechtigter Verbraucher (Fixierung der Tarife durch Wirtschaftsministerium)	6 PSO (Gleichbehandlung und Nichtdiskriminierung; Versorgungspflicht; Priorität der Einspeisung von KWK-Strom und Strom aus erneuerbaren Energieträgern; Vorschriften zum Stromimport)

PSO – public service obligation

KWK – Kraftwärmekopplung

Anlage 2: Regulierungsbehörden einiger EU-Länder

Land	**Regulierer, www-Adresse**
Belgien	Commission for Electricity and Gas Regulation, CREG: www.creg.be
Dänemark	Danish Competition Authority: www.ks.dk
Deutschland	Bundeskartellamt: www.bundeskartellamt.de
England & Wales	Office of the Gas and Electricity Markets, Ofgem: http://www.ofgem.gov.uk/
Finnland	The Energy Market Authority: http://www.energiamarkkinavirasto.fi/eng/index.html
Frankreich	Commission de Regulation de l'Electricité, CRE: http://www.cre.fr/
Irland	Commission for Electricity Regulation, CER: www.cer.ie
Italien	Regulatory Authority for Electrcity and Gas in Italy: www.autorita.energia.it
Niederlande	Office for Energy Regulation, Dte: www.nma-dte.nl
Portugal	Entidade Reguladora do Sector Eléctrico, ERSE: www.erse.pt
Schweden	Swedish National Energy Administration, Stem: www.stem.se
Spanien	National Energy Commission, CNE: www.cne.es